

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 51

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem, was der Herr Kamerad von der Verwaltung über die Stellung von Reitpferden durch Lieferanten schreibt, können wir nicht ganz beipflichten; wir glauben, daß alle Theile der Armee, welche Pferde bedürfen, sich möglichst von dieser Kaste emanzipiren sollten, wie solches von der Artillerie im Kanton Zürich seit 2 Jahren mit Erfolg durchgeführt wird, indem sie die Pferde direkt vom Besitzer in Miete nimmt. Wir fürchten, daß vorgeschlagene System könnte im Ernstfalle zur Mäusefalle werden; dem Lieferanten, auf den gerechnet wird, gehen die Pferde bei der Mobilmachung unter den Fingern weg, niemand weiß wohin, und mit Prozessen und Schadenersatzklagen ist dann nicht geholfen.

Die Berittenmachung von Offizieren durch Pferde der Landwehrkavalleristen in der verordneten Weise, ist ein bequemes Aushilfsmittel im Frieden, wo bleibt aber dann die Möglichkeit der Berittenmachung auch nur eines Theiles der Landwehrkavallerie im Kriegsfalle?

In Nr. 40 dieses Blattes spricht sich ein Stabsoffizier der Infanterie dahin aus: es möchte für ein effektiv geholtenes Reitpferd dem betreffenden Offizier vom Bunde ein jährlicher Beitrag an die Unterhaltskosten entrichtet werden. Hier stoßen wir uns nur, neben der Schwierigkeit einer richtigen Kontrolle, an den ziemlich bedeutenden Kosten, welche aus einem solchen System für den Bund erwachsen werden. Dagegen aber sind wir überzeugt, daß auf solche Art die Zahl der Pferde, die zum Reittendienste taugen, bedeutend zunehmen und damit wirklich dem Mangel an solchen erheblich gesteuert würde. —

Im Allgemeinen empfehlen wir für die Friedensübungen, schon im Frühjahr die Verträge direkt mit den Pferdebesitzern abzuschließen und die Lieferanten von vornherein kalt zu stellen. Wird im Weiteren die Regieanstalt entsprechend vergrößert, der Ein- und Abschätzungsmodus in für den Eigentümer oder Mieter günstigerer Weise geordnet und dem Offizier unter gewissen Bedingungen der Ankauf eines guten Pferdes, sei es aus den Remontendepots oder aus der Regieanstalt, möglichst leicht gemacht, so sollten sich für den Krieg diejenigen Offiziere im Lande ordentlich beritten machen können, deren Berittensein eine Dringlichkeit ist. — Bleibt dann noch ein Überschuss an Reitpferden, so mag über denselben weiter verfügt werden; wir sind zwar der Meinung, ein solcher wäre zum Zwecke des schon nach wenigen Tagen nothwendigen Ersatzes aufzusparen.

Abbildungen vorzüglicher Pferderacen, gezeichnet von Emil Volkers, Text von G. Schwarzenacker, Gestütsdirektor in Marienwerder, und W. Zipperlen, Professor in Hohenheim. 4. Aufl. 4^o. Lieferung 2—7. Stuttgart, Verlag von Schickhardt und Ebner. Preis der Lieferung 1 Fr. 35 Cts.

Seit unserm kurzen Bericht über die erste Lieferung der vierten Auflage des vorerwähnten Werkes

sind die zweite bis siebente Lieferung erschienen. Dieselben enthalten sehr gelungene Abbildungen und Schilderungen folgender Pferderacen und Schläge: der arabischen, des englischen Vollblut- und des Rennpferdes, das uns in dem berühmten Hochstapler gezeigt wird, ferner des Cleveland-, Clydesdale-, Suffolk- und Norfolk-Schläges, dann des Anglo-Normannen, des Percheron, des Belgier, des Ardennner und des ostpreußischen Pferdes.

Wir sind mit Herrn Professor Zipperlen damit einverstanden, daß das arabische Pferd aus dem königl. württembergischen Privatgestüte Weil und Scharnhausen, dem l. Gestüte Babolun in Ungarn und demjenigen des Fürsten Rückler als leichtes und gewandtes Reitpferd noch unübertroffen darstellt. Es ist daher in der That zu bedauern, daß es seit ungefähr 40 Jahren Modesache geworden, nur große, hochbeinige Pferde zu reiten, deren einzelne Körpertheile oft nicht miteinander harmonieren. Nebrigens hat man schon in einigen Ländern, z. B. auch in Frankreich, das Bedürfnis empfunden, für einzelne Züchten, die sich in Extreme verirrt haben, den arabischen Vollbluthengst als Korrektiv zu verwenden.

Wir versagen uns weitere Bemerkungen über den Inhalt des fraglichen Werkes und beschränken uns darauf, dasselbe jedem Pferdeliebhaber, der sich um die Geschichte der Entwicklung der Pferdezucht in Arabien, Egypten, Algerien, England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Österreich-Ungarn interessirt, angelegentlich zu empfehlen.

Schließlich wollen wir den schon früher zitierten Sprichwörtern der Araber noch das folgende, auf die Fütterung des Pferdes bezügliche, anreihen: „Ein guter Reiter muß das Maß von Gerste kennen, das seinem Pferde zuträglich ist, ebenso wie das Maß von Pulver für sein Gewehr.“ W.

Eidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomitee der schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen der Leitern.) Tit.! Nachdem Ihnen durch das im vergangenen Mai veröffentlichte Protokoll der letzten Delegiertenversammlung von den bei diesem Anlaß gesetzten Beschlüssen bereits Kenntnis gegeben worden, erachten wir es nunmehr als unsere Aufgabe, Ihnen auch über unsere seit herige Thätigkeit, soweit sie die uns durch die Delegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben betrifft, kurz Bericht zu erstatten.

Durch Beschluß III der letzten Delegiertenversammlung (pag. 11 des Protokolls) wurden wir beauftragt, zur Prüfung der Frage, „ob es nicht im Interesse der Truppen liegen würde, daß bisherige System der Beschaffung von Gemüse, Salz und Kochholz zu beseitigen und an Stelle desselben die Versiegung voll und ganz vom Bunde besorgen zu lassen“ eine Spezialkommission zu ernennen. Bereits im Schoße der Delegiertenversammlung war darauf hingewiesen worden, daß falls nicht schon die Delegiertenversammlung selbst sich in der angeregten Frage schließlich mache, allfällige dieselbe betreffende Wünsche der Offiziersgesellschaft, da das definitive Inkrafttreten des das bisherige Versiegungssystem sanktionirenden neuen Verwaltungsreglements unmittelbar bevorstehe und eine sofortige Abänderung des erst in Kraft getretenen Reglements alsdann nicht zu erwarten sei, nicht mehr zur Geltung kommen würden. Die Ergebnisse haben gezeigt, daß die gegen die Verschiebung der Frage geäußerten Bedenken nicht unbegründet waren, denn noch bevor die Kommission,